

An idea

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **The Swiss observer : the journal of the Federation of Swiss Societies in the UK**

Band (Jahr): - **(1949)**

Heft 1105

PDF erstellt am: **21.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-686828>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AN IDEA.

The writer has, on a recent visit to Switzerland, remarked to a friend of his, about the rather rigid regulations which exist there as to office hours and office work.

He has now received the following suggestions which, according to his letter, he has submitted to the Board of the Swiss company :

Die neue Geschäftsordnung.

1. Die Arbeit ist von nun an eine Erholung. Jede Anstrengung ist unzulässig. Wer bei der Arbeit schwitzt wird entlassen.

2. Der Arbeitsbeginn ist dem Ermessen der Angestellten anheim zu stellen, darf aber nicht vor 10 Uhr festgesetzt werden. Hat jemand in der Nacht nicht gut geschlafen, so darf er unter keinen Umständen im Geschäft erscheinen.

3. Der Mindestlohn beträgt Fr. 4.— pro Stunde, nebst freier Verpflegung. (Bier, Ovomaltine, Cigaretten, etc.).

4. Ist der Angestellte länger als 3 Wochen beschäftigt, wird er mit dem Geschäfts-Auto zur Arbeit gefahren.

5. Jede, bezw. jeder Angestellte hat in tadelloser Kleidung (Anzug nach Mass) zur Arbeit zu erscheinen. Die Rechnungen sind dem Prokuristen zur Zahlung zu überreichen.

6. Während der Arbeitszeit darf gesungen werden. Wird ein Lied angestimmt, so ist die Gefolgschaft verpflichtet mitzusingen. Singen, jodeln und rauchen fördern die Arbeitsfreudigkeit und müssen mit 50% Zuschlag vergütet werden.

7. Von 13 — 15 Uhr ist Mittagspause. Das Essen kommt automatisch auf den Tisch. Von 15 — 16 Uhr ist allgemeine Kaffeepause. Während dieser Zeit hat der Chef für Unterhaltung zu sorgen.

8. Wer bei der Arbeit schläft, darf unter keinen Umständen geweckt werden. Das Benützen der Toiletten während den Pausen ist untersagt, dazu ist die Arbeitszeit da.

9. Um 17 Uhr ist Feierabend. Beim Verlassen des Arbeitsraumes ist der Chef verpflichtet, jedem Angestellten die Hand zu drücken und ihm für die aufopfernde Tätigkeit wärmstens zu danken.

10. Will ein Angestellter oder eine Angestellte heiraten, so muss der Chef für die Aussteuer sorgen. Die Hochzeitstafel wird im Hause des Arbeitsgebers abgehalten. Das Geschäft bleibt während den Festlichkeiten, die mindestens 8 Tage dauern, geschlossen.

Motto: Arbeite ruhig und gediegen,
Was nicht fertig ist bleibt liegen,
Halte stets die Ruhe heilig,
Denn Verrückte nur habens eilig.
oder
Wer die Arbeit kennt,
und nicht rennt- und sich drückt,
Der ist verrückt.

Have your WATCH repaired by
CHAS. IMHOF SKILLED
37, DULWICH ROAD, S.E.24. :: WORK ::



C. KUNZLE LTD., FIVE WAYS, BIRMINGHAM, 15.